

Beschluss des 64. Ältestenrates der Universität des Saarlandes

Über den Antrag der Fachschaftsrates Psychologie vom 11.05.2018 hat der Ältestenrat am 04.06.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Die vom 22.05.2018 bis 25.05.2018 stattgefundenen Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie behalten ihre Gültigkeit. Die Durchführung auf Grund der Fachschaftsrahmensatzung(FSRS) der Universität des Saarlandes vom 03.05.2018 war nicht zu beanstanden. Auch die Ablehnung des Antrags nach §12 Absatz 2 Nummer 4 der FSRS durch den AStA war nicht zu aufzuheben.

Begründung:

Der Fachschaftsrat Psychologie hat im Antrag vom 11.05.2018 beantragt zu prüfen, ob der AStA erzwingen kann, dass auch die Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie zusammen mit den zentralen Fachschaftsratswahlen nach der neuen FSRS stattfinden.

Gerügt wurde die Ablehnung des Antrags auf Ausnahme von dieser gemeinsamen Wahl durch den AStA. Nach §12 Absatz 2 Nummer 4 der FSRS kann von dem gemeinsamen Termin abgewichen werden, wenn dies aus wichtigem Grund beim AStA beantragt wird. Vorgetragen wurden fachschaftsratsinterne Probleme, eine stattfindende Neustrukturierung und die im Prozess befindliche Anwerbung neuer Mitglieder.

In §12 Absatz 2 werden in den Nummern 1 bis 3 ebenfalls Gründe für ein Abweichen genannt, nämlich die Fachschaftsneugründung, Fachschaftsauflösung oder Fachschaftszusammenschluss. In diesen Gründen ist eine Wahl aus praktischen Gründen entweder sofort notwendig oder nicht mehr erforderlich. Die vorgetragenen Gründe begründen keinen ähnlich wichtigen Grund, die Entscheidung, den Antrag abzulehnen war daher im Ermessensspielraum des AStAs und daher durch den Ältestenrat nicht aufzuheben.

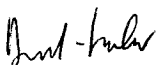
Weiter wurde auf die Wahl vom 15.07.2017 hingewiesen, bei dieser wurde der Fachschaftsrat Psychologie zum letzten mal gewählt. Durch diese Wahl sei der Fachschaftsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, eine Verkürzung durch die frühe Neuwahl daher nicht zulässig. Gestützt wurde das Argument auf die FSRS in der alten, damals gültigen, Fassung und die Satzung der Studierendenschaft, nach denen die Fachschaftsrate für (höchstens) zwei Jahre gewählt werden.

Die Satzung der Studierendenschaft und die FSRS a.F. sprechen jeweils von einer maximalen Amtszeit von zwei Jahren ohne dass dadurch eine Mindestamtszeit oder eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren begründet würde. Insbesondere sieht die FSRS a.F. im §22 Absatz 2 eine Amtszeit von einem Jahr vor. §22 der FSRS a.F. kann durch eine eigene Satzung der Fachschafts ersetzt werden, eine solche existiert allerdings nicht. Darüber hinaus wurde nach der Feststellung des Ältestenrates auch in den vergangenen Jahren der Fachschaftsrat Psychologie jeweils jährlich neu gewählt. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Amtszeit wurde durch die neue Wahl also wenn überhaupt nur unwesentlich verkürzt.

Die stattgefundenene Wahl behält damit ihre Gültigkeit.

Der Ältestenrat empfiehlt jedoch dem AStA, wenn der Fachschaftsrat Psychologie im Wintersemester eine Neuwahl nach §10 Absatz 2, Satz 2 der FSRS beantragt, diese zu erlauben.

Saarbrücken, den 08.06.2018



Vorsitzender des 64. Ältestenrates
Sören Bund-Becker